

Geschwindigkeitsbeschränkung Siedlung Oberharing

15. März 2011

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs.1 lit.b und 94 b Zif.4 lit.d der Straßenverkehrsordnung 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Floing entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2009 die folgende Verkehrsregelung:

Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h wird im Bereich jenes Straßenstückes verboten, für die im folgenden Beginn und Ende festgelegt wird:

- *Im Zuge der Haringerstraße beginnend 5 m südlich der Hauszufahrt zum Anwesen Wiesenhofer-Nöst, Floing 66 bis zur nördlichen Grundstücksecke des Anwesens Fischer-Schrei, Floing 144 in beiden Fahrtrichtungen.*

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen entsprechend kundgemacht. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister